



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Michael Schmelich

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Ordnung und  
Sicherheit

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 20. OKT. 2020

Umgang mit Verstößen gegen Auflagen bei der Veranstaltung im Zusammenhang mit Pegida  
am 14.09.2020  
mAF0068/20

Sehr geehrter Herr Stadtrat Schmelich,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 24. September 2020 beantwortete ich wie folgt:

„nachdem die Versammlungsbehörde in Auswertung der Demonstrationsgeschehens vom 17.8. sowohl dem Versammlungsleiter Wolfgang Taufkirch als auch dem Protagonisten L. Bachmann «Unzuverlässigkeit im Sinne des Versammlungsrechts» bescheinigte und beide von der Eigenschaft als Versammlungsleiter und Ordner ausschloss, kam es auch bei der Kundgebung am 14.9.2020 offensichtlich zu Verstößen gegen die Auflagen der Versammlungsbehörde, die als Schutzmaßnahme gegen eine potenzielle Infektionsgefahr durch die Teilnehmer das Tragen von Mund-Nasen-Schutz beauftragte.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Frage:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Versammlungsbehörde im Zusammenhang mit der von Pegida angemeldeten Veranstaltung am 14.9. hinsichtlich der Einhaltung der Hygienevorschriften und weiterer Beauftragungen vor und welche Konsequenzen beabsichtigt die Versammlungsbehörde aus diesen Erkenntnissen zu ziehen? Ist vorgesehen, gegenüber dem Versammlungsleiter vergleichbare Sanktionen wie gegen Herrn Taufkirch und Herrn Bachmann zu verhängen?

Nachfrage: Erfolgte die Feststellung der Unzuverlässigkeit und die daraus resultierende Abweisung als Versammlungsleiter auf unbestimmte Zeit oder ist damit zu rechnen, dass Versammlungsleiter und Ordner der Pegida, die als unzuverlässig von der Versammlungsbehörde eingestuft wurden, künftig wieder Veranstaltungen anmelden und als Ordner auftreten dürfen?“

Bei der am 14. September 2020 durchgeführten Versammlung des PEGIDA Fördervereins e. V. galten die gesetzlichen Mindestabstände und die Beauftragung zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes.

Der Versammlungsleiter bzw. die von ihm beauftragten Ordner haben u. a. mehrfach über die Lautsprecheranlage auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bzw. Auflagen hingewirkt. Die Versammlungsteilnehmer folgten diesen Anweisungen auch grundsätzlich. Auch nach Feststellungen der Polizei wurden je nach örtlicher Gegebenheit fast ausschließlich die Abstände eingehalten und der Mund-Nasen-Schutz von nahezu allen Teilnehmern getragen. Damit kamen die genannten Personen ihren Pflichten als Versammlungsleiter bzw. Ordner nach.

Verstöße einzelner Versammlungsteilnehmer gegen bestehende Vorgaben sind vor diesem Hintergrund – unabhängig von der Möglichkeit des Einleitens eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch den Polizeivollzugsdienst – nicht per se dem Versammlungsleiter anzulasten und rechtfertigen somit nicht die in der Fragestellung erwartete „Sanktionierung“.

Der Versammlungsleiter hat den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung sicherzustellen (§§ 7,8, 18, 19 SächsVersG).

Nach §§ 9, 18 SächsVersG sind alle Versammlungsteilnehmer verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters bzw. seiner Ordner Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können sanktioniert werden, wenn sie durch die eingesetzten Polizeibeamten zur Anzeige gebracht werden.

Fazit bezüglich des vorliegenden Falls: Hat der Versammlungsleiter ordnungsgemäß auf die Einhaltung des Mindestabstandes und der Maskenpflicht hingewiesen und damit seine Pflicht im Hinblick auf die Erfüllung der versammlungsbehördlichen Beschränkungen erfüllt, kann ihm ein dennoch auftretendes Fehlverhalten eines Versammlungsteilnehmers nicht zugerechnet werden und mithin nicht zu einer möglichen Unzuverlässigkeit des Versammlungsleiters führen.

Eine Zurechnung (unter Heranziehung der analogen strafrechtlichen Erwägungen zur Mit-/Täterschaft) wäre nur dann möglich, wenn er das Fehlverhalten o. ä. bewusst billigt oder gar fördert. Hierfür gibt es bezüglich der Versammlungslage am 14. September 2020 keine Anhaltspunkte. Andernfalls müsste die Versammlungsbehörde auch alle Versammlungsleiter des Gegenprotestes gegebenenfalls sanktionieren, weil bei diesen Kundgebungen die Mindestabstände nicht durchgehend eingehalten wurden.

Sie haben völlig recht, die Nachlässigkeit beim Tragen des Mund-Nasen-Schutzes nimmt zu. Das können wir in gut besuchten Fußgängerzonen und Grünanlagen beobachten. Das Versammlungsrecht ist besonders geschützt, sodass es hier keine unzumutbaren Sanktionen geben kann.

#### **Nachfrage Herr Stadtrat Schmelich:**

**„Vielen Dank für die Beantwortung. Gestatten Sie mir eine Nachfrage. Auch wenn Sie die Unzuverlässigkeit, aus Ihrer Argumentation heraus, des Versammlungsleiters am 14. September 2020 bestreiten, interessiert mich trotzdem noch einmal, erfolgt die Feststellung der Unzuverlässigkeit und die daraus resultierende Abweisung als Versammlungsleiter bzw. Ordner, was das Geschehen vom 17. August 2020 angeht, auf unbestimmte Zeit oder ist damit zu rechnen, dass Versammlungsleiter und Ordner der Pegida, die als Unzuverlässig von der Verweisungsbehörde eingestuft wurden, künftig wieder Veranstaltung anmelden und als Ordner auftreten dürfen?“**

Hinsichtlich der Nachfrage ist anzumerken, dass es sich bei den getroffenen Feststellungen der Unzuverlässigkeit um Einzelfallentscheidungen handelt. Sollte also der Veranstalter zukünftig die Absicht haben, beispielsweise Herrn Taufkirch wieder als Versammlungsleiter einzusetzen,

müsste darüber gesondert – also im Einzelfall – entschieden werden. Die derzeit getroffene Entscheidung gilt sicher nicht für immer. Aber aktuell wirkt die Unzuverlässigkeit fort. Wir prüfen, wenn es angezeigt ist, immer den Einzelfall. Vorher steht kein Ergebnis fest.

Mit freundlichem Gruß



Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

